

Hinweise zum anzugebenden Einkommen bei der Antragstellung auf Wohngeld

Das Wohngeldgesetz hat andere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Einkommen als sonstige Sozialleistungsgesetze. Sie müssen deshalb damit rechnen, dass Einkünfte, die bei anderen Leistungen unbeachtlich sind, beim Wohngeld möglicherweise anzurechnen sind.

Zum anrechenbaren Einkommen bei der Berechnung von Wohngeld gehören - vereinfacht dargestellt - alle steuerpflichtigen Einkünfte sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen. Die Unterscheidung, ob einzelne Einnahmen steuerpflichtig oder steuerfrei sind, ist nach dem Einkommensteuergesetz zum Teil sehr kompliziert. Außerdem ist der Katalog der beim Wohngeld anrechenbaren steuerfreien Einnahmen recht umfangreich.

Um Sie bei der korrekten Antragstellung zu unterstützen, bitten wir Sie, bei jeder Antragstellung **sämtliche Einkünfte anzugeben**. Die Sachbearbeiter/innen der Wohngeldbehörde werden anhand Ihrer Angaben prüfen, ob und in welcher Höhe die Einkünfte bei der Berechnung des Wohngeldes nach dem Gesetz anzurechnen sind.

Nachfolgend sind einige der wichtigsten anrechenbaren Einkünfte aufgeführt, die Sie bei Antragstellung in jedem Fall angeben müssen. Die Aufzählung ist nicht abschließend! Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Miete:

- Mietbescheinigung oder aktuelles Mietänderungsschreiben
- Mietzahlungen (Kontoauszüge der letzten drei Monate - keine Umsatzlisten!)

Erwerbseinkünfte, z. B.:

- Lohn, Gehalt, Besoldung
- Arbeitslohn bei geringfügiger Beschäftigung („Minijobs“ auf 520-€-Basis)
- Ausbildungsvergütung
- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahresprämie etc.
- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge
- Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung
- Sachbezüge, z. B. für unentgeltliche Unterkunft (z. B. bei Personen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr)
- Arbeitslohn in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Auch Nebenverdienste mit einem Arbeitslohn von bis zu 165 € monatlich und Nebenverdienste von Minderjährigen sind anzugeben.

Bitte lassen Sie von Ihrem Arbeitgeber unseren **Vordruck Verdienstbescheinigung** ausfüllen oder legen Sie die Gehaltsabrechnungen der letzten Monate vor.

Renten, z. B.:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente („EU-Rente“)
- Witwen-/Witwerrente
- Waisenrente
- Unfallrente, Abfindungen und sonstige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Betriebsrente
- ausländische Rente

Bitte legen Sie den jeweils aktuellen Rentenbescheid vor.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, z. B.:

- Zinsen
 - z. B. aus Sparbüchern, Sparkonten, Bausparverträgen, Tagesgeldkonten, Festgeldanlagen und bei Auszahlung/Rückkauf von Lebensversicherungen
- Erträge, Dividenden, sonstige Ausschüttungen
 - z. B. aus Aktien, Fonds

Es sind von **allen bestehenden Geldanlagen** die Zinsen, Erträge, Dividenden und sonstigen Ausschüttungen des Vorjahres anzugeben. Die Einkünfte sind auch dann anrechenbar, wenn Sie über diese wegen Sperrfristen etc. noch gar nicht verfügen konnten (z. B. beim Festgeld oder bei Bausparverträgen).

Bitte legen Sie die Steuerbescheinigungen oder Jahreskontoauszüge des Vorjahres vor.

Lohn- und Einkommensersatzleistungen, z. B.:

- Arbeitslosengeld
- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- Kurzarbeitergeld
- Übergangsgeld
- Insolvenzgeld

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid vor.

Ausbildungsförderungsleistungen, z. B.:

- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Meister-BAföG
- Ausbildungsgeld für behinderte Menschen
- Stipendien

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid bzw. einen Nachweis zum Stipendium vor.

Bitte beachten Sie:

Allein lebende Personen, die BAB oder BAföG (mit Zuschuss-Anteil) beziehen, haben keinen Wohngeldanspruch. Allein lebende Personen, die kein BAB oder BAföG beziehen, weil das Einkommen oder Vermögen der Eltern zu hoch ist, haben ebenfalls keinen Wohngeldanspruch.

Sonstige Einkünfte, z. B.:

- Gewinn bei Selbständigen und Gewerbetreibenden (**Vordruck Angaben zum Gewinn**)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Unterhalt (Kindesunterhalt, Trennungunterhalt, Elternunterhalt etc.)
- Unterhaltsvorschuss
- regelmäßige Einkünfte von einer dritten Person (für den Lebensunterhalt oder die Miete)
- Pflegegeld des Jugendamtes für Pflegeeltern
- bestimmte Leistungen für Zeit- und Berufssoldaten und Personen im Freiwilligen Wehrdienst, wie Entlassungsgeld, Übergangsgebühren
- Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (wenn der Empfänger ausnahmsweise wohngeldberechtigt ist)

Bitte legen Sie aktuelle Nachweise vor.